

XXX XXX  
XXX XXX XXX  
586XX Iserlohn

Arge MK  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn

Betr.: Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009  
(HIS - Maler und Lackierer mit abgeschlossener Ausbildung) (01.11.2009-31.01.2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Sch ,

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009 („HIS - Maler und Lackierer mit abgeschlossener Ausbildung“) ein.

Am 05.08.2009 drängte mich Ihr Mitarbeiter Herr G zum Abschluss einer weiteren Eingliederungsvereinbarung mit den Worten: „**Da müssen Sie jetzt unterschreiben.**“ Eine mündliche Belehrung über die Rechtsfolgen und Konsequenzen fand überhaupt nicht statt. Auch wurde kein Profiling durchgeführt. Aufgrund meiner Sehschwäche habe ich auch lediglich „gedankenlos“ „im Vertrauen“ auf die Fürsorgepflicht der Sozial-Behörde unterschrieben und nicht etwa in übereinstimmender Willenserklärung wie es z.B. bei zivilrechtlichen Verträgen üblich ist.

Das der Sachbearbeiter Herr G , lediglich Sanktionierungsabsichten gegen mich hatte, konnte ich damals nicht einschätzen. Jetzt weiß ich, dass die gesetzlichen Vorgaben eigentlich vorsehen, dass Eingliederungsvereinbarungen für jeweils 6 Monate vorgeschrieben sind. § 15 1 (3) SGB II

*„Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.“*

Nichts davon wurde eingehalten.

Aus meiner Biografie und meinem Lebenslauf ist ersichtlich, dass ich stets gearbeitet habe und mich zu keiner Zeit einer angemessenen Arbeit verweigert habe.

Als Begründung dieser Sanktion wird nur lapidar vorgetragen:

*„Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen haben Sie sich am 30.07.2009 geweigert die o.g. Tätigkeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, aufzunehmen“*

Hätte sich der Sachbearbeiter G mit meiner in der EDV erfassten Biografie beschäftigt, - für diese Tätigkeit wird er bezahlt - so hätte er unschwer erkennen müssen, dass ich über keine abgeschlossene Ausbildung zum Maler- und Lackierer verfüge und das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung somit nicht auf die Vermittlung in den ersten

Arbeitsmarkt ausgelegt war, sondern, und so zeigt es sich in der Konsequenz lediglich der Schikane oder bestenfalls einer Sanktionsstatistik genüge leisten sollte.  
Herr G wusste außerdem genau, dass weder ein Führerschein noch ein PKW vorhanden sind.

Meine bescheidenen Fähigkeiten als „Maler“ beschränken sich auf das Anpinseln von Häuserfassaden als Aushilfskraft. Mein Arbeitsschwerpunkt 1996-2003 war die Auftragsbeschaffung. Mein vorheriger Fallmanager Herr W war darüber bestens informiert.

Kompetente Beratungstätigkeit sieht anders aus. Herr G zeigt – nach meinem Verständnis - nicht den Hauch von Kenntnis von Arbeitsmarkt und Vermittlungsfähigkeit. Er wirkte auf mich wie ein „Handyverkäufer“.

Eine Würdigung meiner gesundheitlichen Einschränkungen durch meine XXX-Erkrankung erfolgt erfolgte nicht.

Es wird beantragt die Sanktion zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX

XXX XXX  
XXX XXX XXX  
586XX Iserlohn

Arge MK  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn

Betr.: Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009  
(Wolff - Metallhilfsarbeiter) (01.11.2009-31.01.2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Sch ,

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009 (Wolff - Metallhilfsarbeiter) ein.

Am 05.08.2009 drängte mich Ihr Mitarbeiter Herr G zum Abschluss einer weiteren Eingliederungsvereinbarung mit den Worten: „**Da müssen Sie jetzt unterschreiben.**“ Eine mündliche Belehrung über die Rechtsfolgen und Konsequenzen fand überhaupt nicht statt. Auch wurde kein Profiling durchgeführt. Aufgrund meiner Sehschwäche habe ich auch lediglich „gedankenlos“ „im Vertrauen“ auf die Fürsorgepflicht der Sozial-Behörde unterschrieben und nicht etwa in übereinstimmender Willenserklärung wie es z.B. bei zivilrechtlichen Verträgen üblich ist.

Das der Sachbearbeiter Herr G , lediglich Sanktionierungsabsichten gegen mich hatte, konnte ich damals nicht einschätzen. Jetzt weiß ich, dass die gesetzlichen Vorgaben eigentlich vorsehen, dass Eingliederungsvereinbarungen für jeweils 6 Monate vorgeschrieben sind. § 15 1 (3) SGB II

*„Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.“*

Nichts davon wurde eingehalten. Vielmehr wurde offensichtlich eine rechtswidrige „Ketten-Sanktion“ konstruiert.

Um Wiederholungen zu Vermeiden wird auf die anderen Widersprüche verwiesen.

Kompetente Beratungstätigkeit sieht anders aus. Herr G zeigt – nach meinem Verständnis - nicht den Hauch von Kenntnis von Arbeitsmarkt und Vermittlungsfähigkeit. Er wirkte auf mich wie ein „Handyverkäufer“.

Eine Würdigung meiner gesundheitlichen Einschränkungen durch meine XXX-Erkrankung erfolgt erfolgte nicht.

Es wird beantragt die Sanktion zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX

XXX XXX  
XXX XXX XXX  
586XX Iserlohn

Arge MK  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn

Betr.: Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009  
(Wolff - Montierer) (01.11.2009-31.01.2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Sch ,

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009 (Wolff - Metallhilfsarbeiter) ein.

Am 05.08.2009 drängte mich Ihr Mitarbeiter Herr G zum Abschluss einer weiteren Eingliederungsvereinbarung mit den Worten: „**Da müssen Sie jetzt unterschreiben.**“ Eine mündliche Belehrung über die Rechtsfolgen und Konsequenzen fand überhaupt nicht statt. Auch wurde kein Profiling durchgeführt. Aufgrund meiner Sehschwäche habe ich auch lediglich „gedankenlos“ „im Vertrauen“ auf die Fürsorgepflicht der Sozial-Behörde unterschrieben und nicht etwa in übereinstimmender Willenserklärung wie es z.B. bei zivilrechtlichen Verträgen üblich ist.

Das der Sachbearbeiter Herr G , lediglich Sanktionierungsabsichten gegen mich hatte, konnte ich damals nicht einschätzen. Jetzt weiß ich, dass die gesetzlichen Vorgaben eigentlich vorsehen, dass Eingliederungsvereinbarungen für jeweils 6 Monate vorgeschrieben sind. § 15 1 (3) SGB II

*„Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.“*

Nichts davon wurde eingehalten. Vielmehr wurde offensichtlich eine rechtswidrige „Ketten-Sanktion“ konstruiert.

Um Wiederholungen zu Vermeiden wird auf die anderen anhängigen Widersprüche verwiesen.

Kompetente Beratungstätigkeit sieht anders aus. Herr G zeigt – nach meinem Verständnis - nicht den Hauch von Kenntnis von Arbeitsmarkt und Vermittlungsfähigkeit. Er wirkte auf mich wie ein „Handyverkäufer“.

Eine Würdigung meiner gesundheitlichen Einschränkungen durch meine XXX-Erkrankung erfolgt erfolgte nicht.

Es wird beantragt die Sanktion zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX

XXX XXX  
XXX XXX XXX  
586XX Iserlohn

Arge MK  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn

Betr.: Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 23.10.2009  
(„Erkundigung beim Straßenverkehrsamt“) (01.11.2009-31.01.2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Sch ,

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid vom 23.10.2009  
(„Erkundigung beim Straßenverkehrsamt“) ein.

Am 05.08.2009 drängte mich Ihr Mitarbeiter Herr G zum Abschluss einer weiteren  
Eingliederungsvereinbarung mit den Worten: „**Da müssen Sie jetzt unterschreiben.**“  
Eine mündliche Belehrung über die Rechtsfolgen und Konsequenzen fand überhaupt nicht  
statt.

Aufgrund meiner Sehschwäche habe ich auch lediglich „gedankenlos“ „im Vertrauen“ auf die  
Fürsorgepflicht der Sozial-Behörde unterschrieben und nicht etwa in übereinstimmender  
Willenserklärung wie es z.B. bei zivilrechtlichen Verträgen üblich ist.

Das der Sachbearbeiter Herr G , lediglich Sanktionierungsabsichten gegen mich hatte,  
konnte ich damals nicht einschätzen. Jetzt weiß ich, dass die gesetzlichen Vorgaben  
eigentlich vorsehen, dass Eingliederungsvereinbarungen für jeweils 6 Monate  
vorgeschrieben sind. § 15 1 (3) SGB II

*„Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen  
werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung  
abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung  
sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.“*

Nichts davon wurde eingehalten.

Aus meiner Biografie und meinem Lebenslauf ist ersichtlich, dass ich stets gearbeitet habe  
und mich zu keiner Zeit einer angemessenen Arbeit verweigert habe.

Als Begründung der Sanktion wird nur vorgetragen:

*„Sie sollten sich beim zuständigen Straßenverkehrsamt erkundigen,  
unter welchen Bedingungen sie Ihren Führerschein wieder erhalten  
können. Sie sollten sich die Antwort schriftlich bestätigen lassen und  
diese bei der ARGE bis spätestens 30.09.2009 einreichen.“*

Es ist dem Verstand keine sachlogische, noch rechtliche Erklärung zugänglich, wie solche  
„Kommandos“ meiner Eingliederung in Erwerbsarbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zuträglich  
sein könnten.

Der Sachbearbeiter G hatte sich überhaupt nicht mit meiner in der EDV erfassten Biografie beschäftigt und keinerlei Interesse daran bekundet meine berufliche Qualifikation und spezifischen Möglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt in Erfahrung zu bringen. Kompetente Beratungstätigkeit sieht anders aus. Herr G zeigt – nach meinem Verständnis - nicht den Hauch von Kenntnis von Arbeitsmarkt und Vermittlungsfähigkeit. Er wirkte auf mich wie ein „Handyverkäufer“.

Eine Würdigung meiner gesundheitlichen Einschränkungen durch meine XXX-Erkrankung erfolgt erfolgte nicht.

Es wird beantragt die Sanktion zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX